

Allgemeines.

● **Azevedo Neves, João Alberto Pereira de: Médecine légale et police criminelle. (France, Belgique, Allemagne, Autriche et Italie.)** (Gerichtliche Medizin und Kriminalpolizei.) **Lisbonne: Imprimerie Nat. 1931. XII, 374 S.**

Der Verf. hat in 45 Tagen Frankreich, Belgien, Deutschland, Österreich und Italien bereist, verschiedene Institute für gerichtliche Medizin besichtigt und die Organisationen der Kriminalpolizei studiert. In Deutschland suchte der Verf. die Laboratorien der Kriminalpolizei in Köln, Frankfurt a. M. und München sowie die Institute für gerichtliche Medizin in Frankfurt a. M. und München auf. Seine Hauptgesichtspunkte sind: Zusammenfassung der gerichtlichen Medizin, unter Vermeidung jeder zur Selbständigkeit führenden Spezialisierung; Übertragung der praktischen Ausübung und der wissenschaftlichen Forschung an Vertreter der gerichtlichen Medizin an den Universitäten. Das Buch gibt gerade über die ausländischen Verhältnisse eine Übersicht, welcher man sich gelegentlich mit Erfolg wird bedienen können.

Hey (Greifswald).

Hofer, Georg: Der Zahnarzt als Sachverständiger. Erlangen: Diss. 1931. 40 S.

Die vorliegende Dissertation ist auf Anregung von Molitoris entstanden. Sie bringt in recht anschaulicher Weise eine systematische Zusammenfassung der Lehrsätze, die das zum Gegenstand haben, was man als „Gerichtliche Zahnheilkunde“ bezeichnen kann, und berührt dabei gleich eingangs die Frage der Ausbildung des Zahnmediziners in der Gerichtlichen Zahnheilkunde, die er bejaht. Er nennt es einen Mißstand, der dringend der Abhilfe bedarf, daß zahnärztliche Fragen, vielfach vor Gericht durch einen „Vollmediziner“ ohne zahnärztliche Approbation begutachtet werden. Die Approbation des Zahnarztes ist rechtlich und begrifflich verschieden von der ärztlichen Approbation und nicht in ihr enthalten. Daher besteht die Forderung der zahnärztlichen Organisationen zu Recht, daß zahntechnische und spezifisch zahnärztliche Fragen von zahnärztlichen Sachverständigen begutachtet werden (eine Forderung, die nur als berechtigt anerkannt werden kann). Verf. erörtert nach kurzer Besprechung der ärztlichen Sachverständigentätigkeit in zivil- und strafprozessualer Hinsicht die speziell zahnärztlichen Fragen, so z. B., ob das Vertragsverhältnis zwischen Zahnarzt und Patienten als Dienst- oder Werkvertrag anzusehen ist, z. B. beim Zahnersatz. Weiter wird die Haftung des Zahnarztes aus Vertragsverhältnis und unerlaubter Handlung berührt und ihr Unterschied auseinandergesetzt, die zahnärztlichen Kunstfehler nach Eingriffen und bei konservierender Zahnbehandlung, beim Zahnersatz, die Verantwortlichkeit für die Narkose werden besprochen und schließlich der Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit näher beleuchtet. Kurz wird auch das Berufsgeheimnis in bezug auf die zahnärztliche Tätigkeit berührt. Ein zweiter Abschnitt handelt von der Tätigkeit des Zahnarztes bei der Identifizierung von Leichen und Verbrechern, deren Bedeutung hervorgehoben und nach einzelnen Gesichtspunkten gewürdigt wird. Zum Schluß wird noch zahnärztliche Sachverständigentätigkeit bei der Unfallbegutachtung einer kurzen Betrachtung unterzogen, wobei auf die Frage des Zahnersatzes und des für den Ersatz zu wählenden Materials in bezug auf die Kostenfrage eingegangen wird. Verf. vertritt die Ansicht, daß es nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann, die dem Versicherungszwange unterliegenden Kreise hinsichtlich ihrer Ansprüche besser zu stellen, als die Mehrzahl der Bevölkerung, die Berufsgenossenschaft kann daher nicht gezwungen werden, über das Maß des Notwendigen hinauszugehen, da eine andere Auffassung zu weitgehenden Konsequenzen führen würde.

Ziemke (Kiel).

Doerner, Karl: Das Strafrecht der Tschechoslowakischen Republik. Z. Strafrechtswiss. 52, 291—325 (1932).

In der vorliegenden Abhandlung wird die Entwicklung des tschechoslowakischen Strafrechtes bis zur Gegenwart dargestellt und insbesondere sind die seit der Gründung der Republik neu erlassenen strafrechtlichen Gesetze aufgenommen. Vom gerichtlich-medizinischen Standpunkte sind vor allem folgende neue Gesetze von Bedeutung:

1. Das Gesetz vom 17. X. 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 6. VI. 1924 über die bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung, welches den Aufschub des Vollzugs einer Geldstrafe oder einer die Dauer eines Jahres nicht übersteigenden Freiheitsstrafe für die Zeit von 1 bis zu 5 Jahren und die bedingte Entlassung aus der Strafhaft nach Verbüßung von $\frac{2}{3}$ der Strafe, jedoch von mindestens 1 Jahr, zuläßt. — 2. Das Gesetz

vom 25. VI. 1929 betreffend die Errichtung von Zwangsarbeitskolonien in Anlehnung an das bestehende alte österreichische Gesetz für Gewohnheitsverbrecher. Ausgeschlossen ist die Zuweisung in Zwangsarbeitskolonien von arbeitsunfähigen, geisteskranken, mit ansteckenden Krankheiten behafteten, schwangeren und säugenden Personen. — 3. Das Gesetz vom 11. VII. 1922 betreffend die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, nach welchem die vorsätzliche Ansteckung einer anderen Person mit einer Geschlechtskrankheit als schwere körperliche Beschädigung, die wissentliche Gefährdung einer anderen Person durch eine Geschlechtskrankheit als Vergehen, die fahrlässige Gefährdung als Übertretung bestraft wird. Bestraft wird ferner die Aufforderung zur Unzucht und das Ärgernis erregende Betreiben der Unzucht. Die Bordelle werden aufgehoben, ihre Errichtung und Erhaltung wird als Kuppelei bestraft. — Die Arbeit erwähnt auch einen von der sozialdemokratischen Partei und einen zweiten von der kommunistischen Partei in der Kammer eingebrachten Initiativantrag zur Neuregelung der strafrechtlichen Bestimmungen über die Fruchtabtreibung, die jedoch einer parlamentarischen Verhandlung nicht unterzogen wurden. (Vor 2 Monaten hat das Justizministerium einen neuen Antrag verschiedenen Körperschaften zur gutachtlichen Äußerung vorgelegt. D. Ref.) — 4. Das Gesetz vom 7. XII. 1921, laut welchem die Feuerbestattung bewilligt wird und die Entziehung und Verunehrung der Asche einer Leiche sowie die absichtliche Verletzung des amtlichen Verschlusses einer Aschenurne unter Strafe gestellt wird. — Von den neuen Gesetzen im Strafprozeßrecht sind gerichtlich-medizinisch folgende von Bedeutung: 1. Das Gesetz vom 1. VII. 1927, durch welches die gerichtsärztlichen Beiräte errichtet werden. Es enthält eingehende Vorschriften über die Auswahl und die Tätigkeit der gerichtlichen Sachverständigen und bringt die Errichtung sog. gerichtsärztlicher Beiräte, die in den vom Gesetze bestimmten Fällen Sachverständigengutachten nachzuprüfen haben und so an die Stelle der ehemaligen Fakultätsgutachten treten. Die Beiräte bestehen aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens 8, höchstens 20 Mitgliedern, die sämtlich vom Justizministerium bestellt werden. — 2. Das Gesetz vom 11. III. 1931 über die Jugendstrafgerichtsbarkeit. Über eine dieses Gesetz behandelnde Arbeit wurde bereits in diese Z. 17, 192 referiert.

Marx (Prag).

Boldrini, Boldrino: Un processo e una perizia celebri. Matteo Orfila e „l'affaire Lafarge“. (Ein Prozeß und ein berühmtes Gutachten. Matteo Orfila und die Sache Lafarge.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Milano.*) *Rass. med.* 12, 17—34 (1932).

Im wesentlichen historisch-medizinisch und biographisch interessierende ausführliche Mitteilung eines im Jahre 1840 spielenden Giftmordprozesses, in dem die Angeschuldigte zunächst wegen Ermordung ihres Gatten mit Arsen verurteilt, dann aber auf ein Gutachten Orfilas hin freigesprochen wurde.

Arno Warstadt (Berlin-Buch).

● **Hoche, A. E.: Das Rechtsgefühl in Justiz und Politik.** Berlin: Julius Springer 1932. 102 S. RM. 5.80.

In formvollendeter Weise legt Hoche seine Anschauungen dar über das Rechtsgefühl, wie es sich aus der Beobachtung des Lebens mit allen seinen Beziehungen zum Recht, insbesondere für den Psychiater, ergibt. Mit juristischen Darstellungen will H. nicht in Wettbewerb treten. In einfacher, anschaulichster Form schildert H. die Empfindungen von vier Kindern, in deren Gegenwart eine Torte angeschnitten wird. Die Altersunterschiede der Kinder sind gering, die verschiedenen Kuchenstücke fallen leider nicht alle gleich groß aus. Verletzt ist bei den Kindern das Rechtsgefühl. Nach begrifflichen Erläuterungen, die vom Wesen des Rechtsgefühls handeln, wendet sich H. dem Rechtsgefühl im Alltagsleben zu. Hier wird an einer Reihe dem täglichen Leben entnommener Beispiele gezeigt, wie das fehlende Rechtsgefühl, zumeist als Ungezogenheit, Rücksichtslosigkeit, Unhöflichkeit, Taktlosigkeit, Flügelei in die Erscheinung tritt; — man denke an Vorgänge auf Reisen — Vollpacken der Gepäcknetze über fremden Sitzplätzen, Verursachung von Zugluft durch Öffnen der Fenster, Rauchen in Nichtraucherabteilen, ferner an Zuspätkommen in Konzerten, aber auch an nicht rechtzeitige Ablieferung von Manuskripten usw. Die Dinge werden mit liebenswürdigem Humor, nicht ohne Ironie über die Schwierigkeit, sie juristisch zu fassen, geschildert. Dem Leser dieser Zeitschrift wird besonders der Abschnitt über Rechtsgefühl und Rechtspflege interessieren. Das Recht lebt, wie alle geistigen Gebilde, in sich sein eigenes organisches Leben. Eine völlige Übereinstimmung von Rechtsgefühl und kodifiziertem Recht ist ein Ideal, das

nirgends ganz verwirklicht werden kann. Jedes moderne Gesetzbuch ist im Zeitpunkt seines Inkrafttretens in manchen Punkten bereits veraltet. Die Unstimmigkeiten zwischen Rechtsgefühl und geltendem Gesetz werden an Beispielen erläutert. Besonderes Interesse verdienen naturgemäß die Ausführungen H.s über das Rechtsgefühl des Richters. Dem Verf. ist das Bild eines hohen badischen Richters immer besonders sympathisch gewesen, der es aussprach, daß er seine Entscheidungen aus dem Gefühl heraus treffe und sich die nötigen Paragraphen hinterher suche. Vom Rechtsgefühl wird die Langsamkeit der Rechtspflege als Hauptmangel empfunden. Was die Beisitzer anlangt, so hat bekanntlich das Reichsgericht die Auffassung, daß das Schlafen eines Geschworenen während der Verhandlung kein Revisionsgrund sei, korrigiert. Der Sachverständige sollte stets zur Verhandlung geladen werden. Sein Gutachten ist für das Gericht nichts weiter als eine vorläufige, orientierende Äußerung, gestützt auf nichteidliche Zeugenaussagen, die sich in der Verhandlung erfahrungsgemäß oft ganz anders gestalten. Am schmerzlichsten kommt das Rechtsgefühl zu kurz beim Wiederaufnahmeverfahren. Das oft überzähe Widerstreben der beteiligten Instanzen gegen eine Aufrollung einer abgeurteilten Sache wirkt ungünstig ein auf die Achtung vor der Rechtsprechung. Das Verhalten der Juristen zu ihren Irrtümern ist grundsätzlich ein anderes als das der Mediziner. Ärzte sammeln ihre Fehldiagnosen und die Fälle von mißglückten Operationen. Es gibt aber keine Arbeit, in der ein Richter seine Irrtümer gesammelt und nach ihrer Entstehung analysiert hätte. Sicherlich ist das Fehlen eines solchen Unternehmens nur zu bedauern. Auch Frauen üben jetzt das Richteramt aus. Allein schon die Tatsache der seelischen Gebundenheit des Weibes an die wechselnden Phasen seines Geschlechtslebens mit ihrem starken Einfluß auf Stimmung und Urteil sollten genügen, die Frauen von der Richtertätigkeit auszuschließen. Natürlich können sie ebenso gerecht sein, wie Männer, aber die zahlenmäßige Wahrscheinlichkeit ist geringer. Der Abschnitt Rechtsgefühl und Politik führt auf die Unterschiede zwischen privater und staatlicher Rechtsmoral, auf äußere Politik, innere Politik, Notverordnungen usw. Schließlich wendet sich die Darstellung dem Rechtsgefühl der Querulanten zu, die wieder den Arzt besonders interessiert und im Original nachgelesen werden mag. Wenn H. zum Schlusse ausführt, daß die häufigste Daseinsform des Rechtsgefühls das Martyrium und sein Selbstschutz der Resignation sei, weiter, daß es die feinste Form der Sittlichkeit sei, weil es, frei von religiösen Beimengungen, der seelische Ausdruck dafür sei, daß jeder nur Mensch unter Menschen ist, so kann man dem Verf. darin nur zustimmen. Das überaus klar und anschaulich geschriebene Büchlein wird jeder medizinische Sachverständige mit großem Nutzen lesen.

Lochte (Göttingen).

● **Wexberg, Erwin: Arbeit und Gemeinschaft.** Leipzig: S. Hirzel 1932. 121 S. RM. 5.50.

Ausgehend von biologischen und soziologischen Voraussetzungen wird eine Untersuchung des Problems der menschlichen Arbeit versucht. Nach einer entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung der Arbeit in individualpsychologischem Sinne wird eine genaue Darstellung der Psychopathologie der Arbeit gegeben. Dabei werden als psychopathologische Typen, die eine Störung der normalen Arbeit herbeiführen, genannt. Zwangsneurotiker, Neurastheniker, exaltative und depressive Typen und schließlich Verbrecher. Das Verhältnis des Verbrechers zur Arbeit soll in mancher Hinsicht dem des Kindes ähneln, der soziologische Faktor im Sinne Adlers soll beim Verbrecher vorherrschend sein. Es wird als möglich bezeichnet, das verkümmerte Gemeinschaftsgefühl, die Feigheit, das maßlose Geltungstreben des Verbrechers durch eine Hebung des Gemeinschaftsgefühls zu bessern unter Hinweis, daß der Lusthunger und das Vergnügungsprogramm des Verbrechers einmal erschöpft sein muß. Das Buch ist fesselnd geschrieben, ob aber die doch mehr theoretischen Betrachtungen über Arbeit und Verbrecher u. a. m. zur Verringerung der Kriminalität beitragen werden, muß abgewartet werden.

Trendtel (Altona).

Müller, H.: Einige Beobachtungen über das Knochenwachstum und die Geschlechtsreife javanischer Mädchen. (*Afd. v. Path. Anat. en Gerachtl. Geneesk., Nederlandsch-Ind. Artsenschool, Soerabaja.*) Meded. Dienst Volksgezdh. Nederl.-Indië 21, 48—62 u. dtsh. Zusammenfassung 62—63 (1932) [Holländisch].

Da beim Fehlen eines Geburtsregisters keine genauen Angaben über Altersschätzung halbwüchsiger Mädchen bei der Untersuchung von Sittlichkeitsdelikten in der gerichtsarztlichen Praxis vorliegen, untersuchten Verff. in Java bei 54 Mädchen von genau bekanntem Alter ($11\frac{3}{4}$ — $16\frac{1}{2}$) röntgenologisch Schulter- und Ellenbogengelenk in antero-posteriorer Richtung. Aus der Tabelle ergeben sich keine großen

Unterschiede im Verknöcherungszustand gegenüber europäischen Altersgenossinnen. Hier wie dort gibt es Fälle von „Frühreife“, die sich niemals auf alle Knochenkerne erstrecken, so daß bei Untersuchung des gesamten Knochensystems grobe Irrtümer nicht entstehen können. Die bei gerichtlicher Altersbestimmung so wichtige proximale Humerusfuge weicht in ihrem Verhalten überhaupt nicht ab. Es ist wahrscheinlich, daß die Wachstumsgesetze für alle Menschen gleich (phänotypisch) sind und gefundene Unterschiede nichts mit der Rasse zu tun haben. Gleichzeitige Untersuchungen des Menstruationszustandes der javanischen Mädchen bestätigen die Ansicht, daß die in den Tropen lebende Frau nicht früher geschlechtsreif wird als die Europäerin. *Roth.*

● **Klopstock, M., und A. Kowarski: Praktikum der klinischen chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungsmethoden.** 10., umgearb. u. verm. Aufl. Berlin u. Wien: Urban & Schwarzenberg 1932. VIII, 552 S., 25 Taf. u. 55 Abb. geb. RM. 12.50.

Das nunmehr in 10. Auflage vorliegende Werk hat in seiner ganzen Anlage, in der Vermeidung von Ballast, in der übersichtlichen Darstellung, in der Auswahl seiner Abbildungen irgend etwas Besonderes, das die Ärzte, die sich über die Laboratoriumsmethoden orientieren und danach arbeiten wollen, sowie die technischen Assistentinnen in besonderer Weise anzieht. Auch die Technik der mikrobiologischen Untersuchung der Haut ist wieder ziemlich ausführlich in fast 30 Seiten Text abgehandelt. Neu aufgenommen bzw. umgearbeitet ist die Untersuchung von Frauenmilch, Sperma, die Grundumsatzbestimmung sowie die Zondek-Aschheimsche Reaktion, die serologische Untersuchung auf Lues und Gonorrhöe. Das Buch kann durchaus empfohlen werden. *E. Jacobsthal (Hamburg).*

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Wulfften Palthe, P. M. van: Über den Schlaganfall. *Geneesk. Tijdschr. Nederl.-Indië* 72, 213—234 (1932) [Holländisch].

Er unterscheidet drei Gruppen von Schlaganfällen: 1. Apoplexien, die nach kurzer Zeit verschwinden und die auftreten bei jungen Menschen ohne erkennbares Grundleiden. Er glaubt, daß es sich bei diesen Fällen sicher um funktionelle Zirkulationsstörungen handelt. Dem niederen Blutdruck (leider fehlen die Zahlen!) und dem sekundären Gefäßkrampf schreibt er dabei die ursächliche Bedeutung zu. 2. Ebenfalls Apoplexien bei jüngeren Leuten, die sich nicht vollkommen zurückbilden. Die Entstehung des lokalen Prozesses stellt er sich bei diesen Fällen ähnlich vor wie bei Gruppe I, nur ist es durch die länger dauernde Zirkulationsstörung bereits zum Untergang von nervösem Gewebe gekommen. 3. Apoplexien, die auf dem Boden eines Gefäßleidens (essentielle Hypertonie, Arteriosklerose, Lues) auftreten. Die Entstehungsart ist hier primär die gleiche wie in Gruppe I und II. Der Verf. hat nun durch Experimente an Affen eine Bestätigung seiner Auffassung zu erbringen gesucht. In Äthernarkose legt er bei Affen die Art. foss. sylvii frei und träufelt Bariumchlorid (1 : 1000 und 1 : 500) auf das Gefäß. Nach dem Eingriff zeigen die Tiere eine kontralaterale Hemiplegie, die sich in Stunden oder Tagen zurückbildet. Pathologisch-anatomisch fanden sich ischämische Veränderungen in dem Hirngewebe, das zum Versorgungsgebiet der betreffenden Arterie gehört. *F. Krause (Freiburg).*

Garland, Hugh G.: The pathology of aneurysm: A review of 167 autopsies. (Zur Pathologie der Aneurysmen: Eine Übersicht über 167 Autopsiefälle.) (*Dep. of Path. a. Bacteriol., Univ., Leeds.*) *J. of Path.* 35, 333—350 (1932).

Unter 12 000 Sektionen (1910—1930), von denen 7615 Männer und 4385 Frauen betrafen, fanden sich 167 Fälle von Aneurysmen, wobei Aneurysmenbildungen in tuberkulösen Kavernen und in Magengeschwüren nicht mitgerechnet sind. In vorliegender Abhandlung werden nun diese Aneurysmenfälle übersichtlich nach verschiedenen Gesichtspunkten besprochen, insbesondere also nach dem Sitz. Es fanden sich Aneurysmenbildungen im Bereich der Brust-aorta 87 Fälle (69 Männer, 15 Frauen im Durchschnitt 53,3 Jahre alt). Sie werden wieder ihrer Häufigkeit nach zusammengestellt, in der aufsteigenden Aorta 20 Fälle, im Querbogen 12 Fälle, beide Teile gemeinschaftlich betreffend 2 Fälle und im absteigenden Teil der Brustschlagader